AgrarMarkt Austria

Cross Compliance
Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

MERKBLATT 2013

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

EDITORIAL

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Dieses Merkblatt fasst jene Verpflichtungen zusammen, welche im Rahmen der „Cross Compliance“ einzuhalten sind. Für das Jahr 2013 ergeben sich geringfügige Veränderungen, vor allem aufgrund des neuen Nitrataktions-Programmes 2012 sowie neuer Gesetze im Pflanzenschutzmittelbereich auf Länderebene.

Auf die Einhaltung der „Cross Compliance“ sind jährlich mindestens 1 % der Antragsteller auf Marktordnungs-Direktzahlungen, Zahlungen der Ländlichen Entwicklung wie ÖPUL 2007, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Natura 2000, Forstumweltmaßnahmen, Rodung sowie Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen zu kontrollieren. Die Einhaltung der Bestimmungen ist die Grundlage für die Auszahlung aller beantragten Förderungen in voller Höhe.

Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Günther Griesmayr

INHALT

1.	**Allgemeines**	**3**
1.1	Rechtliche Hintergründe und Überblick	3
1.2	Orientierungshilfe	4
2.	**Cross Compliance Bestimmungen**	**5**
2.1	Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	5
2.2	Grundwasserschutz	8
2.3	Verwendung von Klärschlamm	9
2.4	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	11
2.5	Rinderkennzeichnung	14
2.6	Schweinekennzeichnung	15
2.7	Schaf- und Ziegenkennzeichnung	17
2.8	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	20
2.9	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung	25
2.10	Lebensmittelsicherheit	25
2.11	Futtermittelsicherheit	27
2.12	Bekämpfung von Tierseuchen	28
2.13	Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen	28
2.14	Tierschutz	29
2.15	Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	33
2.16	Dauergrünlanderhaltung	35
2.17	Mindeststandard Phosphordüngung (für Teilnehmer am ÖPUL 2007)	36
3.	**Wissenswertes zu den Kontrollen**	**39**
3.1	Allgemeines	39
3.2	Bewertung	40
3.3	Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?	40
4.	**Rat und Hilfe**	**42**

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Hintergründe und Überblick

1.1.1 Einführung

- Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen (seit 2005) sowie
- Bezieher von bestimmten Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung (seit 2007) und
- Betriebe, die im Zuge der Weinmarktordnung an der Rodungsregelung oder an Umstellungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen teilnehmen (ab 2010),

sind verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als "**Cross Compliance**" bezeichnet.

Die Cross Compliance-Bestimmungen umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (inkl. Erhaltung des Dauergrünlandes).

Rechtliche Grundlagen für die Cross Compliance (i.d.g.F.) sind die EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 30/16, die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 1122/2009, ABl. Nr. L 316/65, die EU-Ratsverordnung Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 277/1, die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 65/2011, ABl. Nr. L 25/8, die EU-Ratsverordnung Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 299/1 sowie die nationale INVEKOS-CC-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 492/2009.

HINWEIS:
Dieses Merkblatt dient zur Information und kann daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Landwirt verbindlichen Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1.1.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

HINWEIS:
Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind keine im Zuge der GAP-Reform 2003 neu geschaffenen Vorschriften, sondern mussten auch vor 2005 von allen eingehalten werden. Neu jedoch ist die Bindung dieser Vorschriften an die vollständige Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen bzw. bestimmter Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und der Weinmarktordnung.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz

Sie erhalten dazu ausführliche Informationen in den folgenden Kapiteln.

1.1.3 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand inklusive Dauergrünlanderhaltung

Nach der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der nationalen INVEKOS-CC-Verordnung 2010 enthalten.

Alle **landwirtschaftlichen Flächen** – auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden – müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als **Dauergrünland** genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.

Ein Umbruch von Dauergrünland ist daher im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) zu melden. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt ein absolutes Umbruchsverbot.

1.1.4 Welche Landwirte sind betroffen?

Um Marktordnungs-Direktzahlungen (Einheitliche Betriebsprämie, Mutterkuhprämie, Milchkuhprämie etc.) in voller Höhe zu beziehen, sind die „anderweitigen Verpflichtungen“ einzuhalten.

Bei der Teilnahme an folgenden Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind vom Betriebsinhaber – zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen – ebenfalls die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten (Ausgleichszulage)
- Natura 2000
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Waldumweltmaßnahmen

Seit 2010 unterliegen auch Betriebsinhaber im Weinsektor mit folgenden Maßnahmen den anderweitigen Verpflichtungen:

- Rodung von Rebflächen
- Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen

1. Allgemeines

Bei diesen Maßnahmen kommt es zu einer Cross Compliance-Kürzung aller Zahlungen eines Betriebes, wenn innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Jänner des Jahres, das auf die Zahlung der Maßnahmen im Weinsektor folgt, ein Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wird. D.h. auch die gerodeten bzw. umgestellten/umstrukturierten Flächen unterliegen der Cross Compliance-Verpflichtung.

Sämtliche vom Förderwerber der Rodungs- bzw. Umstellungs-/Umstrukturierungsprämie bewirtschafteten Flächen müssen in diesen 3 Jahren, in denen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten sind, in seinem Mehrfachantrag Flächen angegeben werden.

1.2 Orientierungshilfe

Die nachstehende Orientierungshilfe bietet Ihnen einen Überblick, wer welche Bestimmungen einhalten muss.

Wir empfehlen Ihnen die einzelnen Punkte durchzugehen, um feststellen zu können, welche Bestimmungen auf Sie zutreffen. Kreuzen Sie bei denjenigen Bestimmungen, die Sie einhalten müssen, die Spalte „Trifft auf mich zu“ an. Anschließend können Sie im jeweiligen Kapitel im Merkblatt nachlesen, welche konkreten Anforderungen die jeweilige Bestimmung umfasst.

HINWEIS:
Unabhängig von einer allfälligen Cross Compliance-Sanktion können bei Nichteinhaltung der bestehenden Bundes- und Landesvorschriften zusätzlich Anzeigen erfolgen und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

Cross Compliance Bestimmung	Wer ist betroffen?	Trifft auf mich zu	Merkblatt Seite
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren Betrieb bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen		5
Grundwasserschutz	Alle Landwirte		8
Verwendung von Klärschlamm	Alle Landwirte, die Klärschlamm beziehen oder verwenden		9
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhältigen Handelsdünger lagern oder verwenden		11
Rinderkennzeichnung	Alle Halter von Rindern		14
Schweinekennzeichnung	Alle Halter von Schweinen		15
Schaf- und Ziegenkennzeichnung	Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen		17
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Alle Landwirte, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder lagern		20
Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung	Alle Nutztierhalter		25
Lebensmittelsicherheit	Alle Landwirte		25
Futtermittelsicherheit	Alle Landwirte, die Futtermittel erzeugen, in Verkehr bringen oder an Nutztiere verfüttern		27
Bekämpfung von Tierseuchen	Alle Tierhalter		28
Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen		28
Tierschutz	Alle Nutztierhalter		29
Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen		33
Dauergrünlanderhaltung	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen		35
Mindeststandard Phosphordüngung	Alle Landwirte, die zumindest an einer ÖPUL-Maßnahme teilnehmen		36

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.1 Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

2.1.1 Zwei Richtlinien – Ein Natura 2000-Netzwerk

Rechtliche Grundlagen für die Cross Compliance Anwendung im Bereich Naturschutz sind bestimmte Artikel aus der

- Vogelschutzrichtlinie und der
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, ABl. Nr. L 20) regelt die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, ABl. Nr. L 206) geregelt. Wesentliches Ziel der seit 1992 bestehenden FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Vogelschutzgebiete und die Gebiete nach der FFH-Richtlinie bilden zusammen das Natura 2000-Netzwerk der EU (Europaschutzgebiete) und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

2.1.2 Cross Compliance und Naturschutz

Für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung können daher keine bundesweit einheitlichen Aussagen über die einzuhaltenden Cross Compliance-Bestimmungen getroffen werden.

Für die Vor-Ort-Kontrolle werden an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien erstellt.

Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

1. die landesrechtlichen Bestimmungen, die ein entsprechendes Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
2. im Anhang II der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 angeführte Artikel der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Nicht jeder Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen ist Cross Compliance relevant.

Im Rahmen von Cross Compliance können – je nach Bundesland/Gebiet/Schutzziel – nachfolgend angeführte Punkte vor Ort kontrolliert werden:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen (z.B. Rodung von Hecken, Zerstörung von Lesesteinmauern etc.),
- geländeverändernde Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen von Teichen oder Mulden etc.)
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung von Feuchtwiesen, Bachverrohrungen etc.)
- Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Intensivierung von Magerwiesen etc.)
- sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

HINWEIS:
In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) – können solche Veränderungen und Eingriffe rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Genehmigungsvoraussetzungen oder Verbote unterscheiden sich je nach Bundesland.**
Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

Die wesentlichen Bestimmungen innerhalb der verordneten Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete)

1. Verschlechterungsverbot
2. Verträglichkeitsprüfung

1. Verschlechterungsverbot

Alle Störungen, die sich auf die Ziele der Richtlinie – Erhalt der Vielfalt der zu schützenden Arten und Lebensräume – erheblich negativ auswirken, müssen vermieden werden. Daraus können insbesondere Bewilligungspflichten für Tätigkeiten und Maßnahmen entstehen, die früher keiner Genehmigung bedurften.

2. Verträglichkeitsprüfung

Sollte eine geplante Maßnahme oder ein Projekt das Schutzziel des Gebietes gefährden, muss geprüft werden, ob und erforderlichenfalls mit welchen Ausgleichsmaßnahmen eine Bewilligung erteilt werden kann.
Ziel ist der Schutz der nach den Richtlinien relevanten Lebensräume und Arten und damit des zusammenhängenden Netzwerkes Natura 2000. Diese Prüfung bildet die Grundlage für Genehmigung oder Ablehnung einer geplanten Maßnahme oder eines Projektes.

2. Cross Compliance Bestimmungen

Welche Regelungen sind auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten?

Über die Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) hinaus ist das absichtliche Töten und Fangen von geschützten Vogelarten ebenso untersagt, wie beispielsweise die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern oder das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus kann die wesentliche Veränderung der Lebensräume von Vögeln untersagt werden. Dies ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

HINWEIS:
Die Details der Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) richten sich nach den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten bzw. den Lebensraumtypen.
Auch die allgemeinen Regelungen, die außerhalb von Schutzgebieten gelten, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland geringfügig.
Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Medien (z.B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.
Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

2.1.3 Beispiele

Beispiel 1: Trockenlegung einer Streuwiese im Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“

Streuwiesen dienen als letzter Rest der ehemaligen Rossheuwiesen als Lebensraum für Brachvogel, Wachtelkönig oder der Sommer-Wendelorchis

Das verordnete Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“ ist ein kombiniertes Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet). Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung der letzten verbliebenen extensiven Streuwiesen samt der dazugehörenden Vegetation und Vogelwelt unter besonderer Berücksichtigung des bodenbrütenden Brachvogels. Daher ist hier jede Beeinträchtigung des Lebensraumes des Brachvogels bewilligungspflichtig.
Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wird die Trockenlegung einer im Schutzgebiet befindlichen Streuwiese durch die Neuanlage einer Flächendrainage festgestellt.
Da diese Streuwiese ein Schutzgut im Europaschutzgebiet darstellt und gleichzeitig ein Lebensraum des besonders geschützten Brachvogels ist, wird die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Trockenlegung überprüft: Wurde eine entsprechende Naturverträglichkeitsprüfung seitens des Bewirtschafters oder Grundbesitzers beantragt und von der Behörde positiv abgeschlossen?
Wenn kein positiver Bewilligungsbescheid vorliegt, kommt es zu einer Beanstandung gemäß Cross Compliance. Kann ein entsprechender positiver Bescheid vorgewiesen werden, so liegt kein Cross Compliance-Verstoß vor.

Beispiel 2: Starkes Zurückschneiden einer Hecke außerhalb eines Schutzgebietes

Der Neuntöter ist ein Brut- und Sommervogel in Österreich. Er bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaften mit Weiß- oder Rotdornhecken. Wichtig sind aber auch große Freiflächen wie Trockenrasen und Brachen.

Das folgende Beispiel behandelt die Cross Compliance-Kontrolle für das Schneiden einer Hecke in einem Gebiet, das vom Neuntöter besiedelt wird. Der Neuntöter ist eine von 76 in Österreich vorkommenden Brutvogelarten, für die Maßnahmen zu treffen sind, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten.
Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird festgestellt, dass diese ca. 150 m lange Hecke stark ausgelichtet worden ist. Auf einem Teilstück von ca. 30 m wurde sie auf Stock gesetzt, also zur Gänze knapp über dem Boden abgeschnitten. Die Hecke steht in einer großräumigen Landwirtschaftszone außerhalb der Natura 2000-Gebiete.
In der Naturschutzverordnung – beispielsweise des Bundeslandes Vorarlberg – ist festgelegt, dass in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerhalb bebauter Bereiche das Schneiden von Hecken verboten ist.
Der Landwirt kann glaubhaft darlegen, dass er diese Hecke im Winter, jedenfalls vor dem 15. März eingekürzt hat. Es liegt somit kein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

2. Cross Compliance Bestimmungen

Hecken, Feldgehölze und andere Kleinstrukturen sind landschaftsprägende Elemente und wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere. Die klimatischen Bedingungen sind ausgeglichener als auf den offenen Flächen der Umgebung. Kleintiere finden darin Schutz, wenn die angrenzenden Flächen gemäht werden.

2.1.4 Kontaktadressen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Referat 1 - Naturschutz und Landschaftspflege
Landhaus
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2811
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt
Tel.: 050/536-18251
E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15238
E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion LWDL, Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: 0732/7720-11871
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 13 – Naturschutz
Postfach 527
5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-5532
E-Mail: post@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/cross-compliance

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13: Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel.: 0316/877-5596
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
www.naturschutz.steiermark.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVe-Umweltschutz
Jahnstraße 13-15
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-24511
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/umwelt

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 22
Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz
Dresdner Straße 45, 1200 Wien
Tel. 01/4000-73440,
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.at

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.2 Grundwasserschutz

Der Grundwasserschutz beruht auf der Richtlinie 80/68/EWG, ABl. Nr. L 020, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Die Umsetzung erfolgt in Österreich durch die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.g.F. Nach dieser Verordnung ist es absolut verboten, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).
Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anlagen 2 und 3 der QZV Chemie GW aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anlage 2:

1. organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
5. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
6. Zyanide
7. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
8. Cadmium und Cadmiumverbindungen

Anlage 3:

1. folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

Zink	Zinn
Kupfer	Barium
Nickel	Beryllium
Chrom	Bor
Blei	Uran
Selen	Vanadium
Arsen	Kobalt
Antimon	Thallium
Molybdän	Tellur
Titan	Silber

2. Biozide und Pflanzenschutzmittel sowie davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
6. Fluoride
7. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen, die nicht in Tabelle 1 enthalten sind)
8. Schwebstoffe
9. Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können)

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

HINWEIS:
Die Anforderungen dieser Richtlinie sind insbesondere bei der Lagerung von (Wirtschafts-) Düngern zu beachten. Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistlagerstätten in das Grundwasser ist zu verhindern (z.B. durch bauliche Maßnahmen). Die indirekte Einleitung über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen- oder Ackerfläche, die an eine Mistlagerstätte angrenzt) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Mineralölen, Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ist ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3 nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.3 Verwendung von Klärschlamm

Seit 1986 regelt die Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 181, den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Umsetzung erfolgt in länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese betreffen überwiegend den Betreiber der Kläranlage, der vor allem Untersuchungen über die Beschaffenheit des Klärschlamms (Beachtung der Grenzwerte) durchführen lassen muss. Auch die landwirtschaftlichen Böden, auf die der Klärschlamm aufgebracht werden soll (soweit dies überhaupt zugelassen ist), müssen dafür geeignet sein. Im Regelfall muss dies ebenfalls der Kläranlagenbetreiber mittels Bodenuntersuchungszeugnis sicherstellen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Abgabe des Klärschlamms zu führen.

HINWEIS:
Da Klärschlamm stickstoffhältig ist, gelten im Falle der Verwendung zusätzlich die Bestimmungen des Kapitels „Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- Der Landwirt darf Klärschlamm nur bei nachgewiesener **Klärschlammqualität und Bodeneignung** (durch die jeweils vorgesehenen Bescheinigungen, Zeugnisse wie z.B. Unbedenklichkeitszeugnis bezüglich Klärschlammqualität, Verträglichkeitsgutachten für Boden etc.) ausbringen.
- Die maximalen **Ausbringungsmengen** sind zu beachten.
- Darüber hinaus sind die **spezifischen Ausbringungsregeln** zu beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können.

2.3.1 Burgenland

Ausbringungsverbote:

- auf wassergesättigten und schneebedeckten Böden und auf durchgefrorenen Böden und Böden in Hanglange mit Abschwemmgefahr
- in Feuchtgebieten
- auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen und auf Böden, auf denen Feldfutter steht
- auf Wiesen und Weiden mindestens vier Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis nach der letzten Nutzung im Herbst; auf Wiesen und Weiden darf nur hygienisierter Klärschlamm ausgebracht werden
- auf Ackerflächen nach der Saat

Verordnete **jährliche Maximal-Schadstofffrachten** sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990; Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBl. Nr. 82/1991

2.3.2 Kärnten

Ausbringungsverbote:

- jedenfalls vom 1. Dezember bis 1. März
- auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer
- im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie in einem 3 m breiten Uferstreifen (Anschlaglinie des einjährigen Hochwasserabflussbereiches) an der Wasserlinie von Fließgewässern
- auf nicht bewirtschafteten Bracheflächen
- auf Beerenobst-, Heilkräuter- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit; bei bestimmten bodennahen Kulturen innerhalb 3 Monate vor der Ernte
- auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlamm nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden; ausgenommen die Zeit des generellen Verbotes von 1. Dezember - 1. März.
- auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlamm ausgebracht werden.

Ausbringungsmengen:

- maximale Phosphatmenge entsprechend 160 kg P_2O_5/ ha innerhalb von zwei Jahren
- maximal 2 DGVE Äquivalent je ha bewirtschafteter Fläche und Jahr

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 (WV); Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung – K-KKV, LGBl. Nr. 74/2000

2.3.3 Niederösterreich

Ausbringungsverbote:

- auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen
- auf Wiesen, Weiden oder im Feldfutterbau; ausgenommen nach der jeweiligen Nutzung im betreffenden Jahr
- auf durchnässten, schneebedeckten oder tiefgefrorenen Böden sowie in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten sowie auf Mooren und auf Trockenrasen
- auf ungeeigneten Flächen laut Bodeneignungsklassen
- Die Ausbringung von Klärschlamm darf nur bedarfsgerecht erfolgen; auf Mais- und Sonnenblumenkulturen vor oder nach der Aussaat bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm; bei Getreide bis vor dem Schossen; in allen übrigen Fällen bis vor der Aussaat.

Verordnete **maximale Ausbringungsmengen**, die von der Klärschlammqualität und der Bodeneignungsklasse abhängig sind, sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): NÖ. Bodenschutzgesetz – NÖ BSG, LGBl. 6160 Stammgesetz 58/88; NÖ. Klärschlammverordnung LGBl. 6160/2 Stammverordnung 80/94

2.3.4 Oberösterreich

Ausbringungsverbote:

- auf verkarsteten und auf wassergesättigten, durchgefrorenen oder schneebedeckten Böden
- auf Wiesen, Weiden, Bergmähder, Almböden und Feldfutterkulturen
- auf Gemüse-, Beerenobst und Heilkräuterkultur; diese Kulturen dürfen auch ein Jahr nach einer Klärschlammausbringung nicht angebaut werden
- auf Böden mit einem pH-Wert unter 5,0
- auf Böden mit einem pH-Wert von 5,0 bis 5,5 bei einem CaO-Gehalt (Kalkgehalt) des Klärschlamms von unter 25 % der Trockensubstanz
- Nassschlamm mit weniger als 10 % Trockensubstanzanteil darf nicht auf hängigen Böden mit Abschwemmgefahr ausgebracht werden
- Bei der Ausbringung im Bereich von Gewässern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Einwirkungen auf diese vermieden werden.

Ausbringungsmengen:

- in drei Jahren höchstens zehn Tonnen Trockensubstanz pro Hektar (bei gesetzlich möglichen Grenzwertüberschreitungen bei Kupfer oder Zink reduziert sich diese Menge im Verhältnis der Grenzwertüberschreitung)
- höchstens 50 m³ Klärschlamm mit weniger als 35 % Trockensubstanzanteil pro Hektar und Jahr

Sonderregeln für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** (bis 50 EGW) mit biologischer Abwasserreinigung ausschließlich häuslicher Abwässer:

- Keine Untersuchungen und Bescheinigungen erforderlich; Ausbringung auf Grünland möglich, sofern keine Ackerflächen zur Verfügung stehen - dann jedoch 6 Wochen Nutzungsverbot für Futterzwecke nach der Ausbringung; Aufzeichnungspflicht, sofern Schlamm nicht nur im eigenen Betrieb anfällt

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997; Oö. Klärschlammverordnung 2006, LGBl. Nr. 62/2006

2.3.5 Salzburg

Generelles Ausbringungsverbot
(Ausnahmen für Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen und bestimmte hygienisierte Klärgrubeninhalte und Klärschlämme aus häuslichen Abwässern)

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Salzburger Klärschlamm- und Bodenschutzverordnung, LGBl. Nr. 85/2002

2.3.6 Steiermark

Ausbringungsverbote:

- auf Gemüse- und Beerenobstkulturen
- auf Wiesen, Weiden und im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung
- auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden
- auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten und auf Mooren
- Auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat eingearbeitet wird. Bei Silo- und Körnermais ist die Ausbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Ausbringungsmengen:

- max. 2,5 Tonnen Trockensubstanz auf Ackerland (max. 50 m^3 pro Einzelgabe) und max. 1,25 Tonnen Trockensubstanz auf Grünland pro Hektar und Jahr; doppelte Mengen, wenn im Vorjahr keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost erfolgt ist.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F).: Stmk. landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987; Stmk. Klärschlammverordnung 2007 LGBl. Nr. 89/2007.

2.3.7 Tirol

Generelles Ausbringungsverbot

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 58/2000;

2.3.8 Vorarlberg

Ausbringungsbedingungen:

- Düngung nur mit Klärschlamm in Form von Kompost und Trockengranulat
- Auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlammdünger nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn im Folgejahr ausgebracht werden.

Ausbringungsverbote:

- kein Klärschlammdünger bei einem Viehbesatz über 2,5 GVE
- kein Klärschlammdünger auf stark durchnässten oder schneebedeckten Böden und in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr
- kein Klärschlammdünger im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie im Hochwasserabflussbereich von Fließgewässern und einem anschließenden etwa 3 m breiten Uferbereich
- kein Klärschlammdünger auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, in der Zeit nach der Ackerernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht

- kein Klärschlammdünger auf Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit, ausgenommen Obstbaumkulturen; bei bestimmten bodennahen Kulturen kein Klärschlammdünger innerhalb von zehn Monaten vor der Ernte
- kein Klärschlammdünger auf Alpen, Maisässen, Bergmähdern und Flächen ohne Bewuchs, sowie in Feuchtgebieten, auf Streu- und Magerwiesen und an Trockenstandorten

Ausbringungsmengen:

- Klärschlammdüngermenge maximal entsprechend 160 kg P_2O_5/ha innerhalb von zwei Jahren
- Ausbringung von Klärschlammdünger nur bis zu einem Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat (berechnet als P_2O_5) von 25 mg/kg Feinboden

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Klärschlammgesetz, LGBl. Nr. 41/1985; Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 75/1997

2.3.9 Wien

Generelles Ausbringungsverbot

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm, LGBl. Nr. 8/2000

2.4 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

2.4.1 Das Aktionsprogramm 2012

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375, wird in Österreich über Nitrataktionsprogramme umgesetzt. Das Aktionsprogramm 2012 ist seit 5. Mai 2012 in Kraft und **gilt bundesweit und für alle Betriebe.**

Ziel des Aktionsprogrammes ist der Schutz der Gewässer vor Nitrateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

1. eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln,
2. Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle Vieh haltenden Betriebe und
3. besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhältiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

HINWEIS:
Die aktuelle Fassung des Aktionsprogrammes ist unter http://recht.lebensministerium.at unter dem Bereich „Wasser“ / „Wasser in Österreich“ / “Nationales Wasserrecht“ / “Gewässerschutz“ abrufbar bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat einsehbar.

2.4.2 Mengenmäßige Beschränkung der Stickstoff-Düngerausbringung

Das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - ausgenommen Gartenbauflächen – ist grundsätzlich wie folgt begrenzt:

Düngerobergrenzen - Stickstoff		
zulässige Stickstoffmenge	**Fläche/Kultur**	**kg N je Hektar und Jahr**
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzten Flächen	170 stallfallend
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen **ohne** Gründeckung	175* feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen **mit** Gründeckung	210* feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210* feldfallend

* diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffobergrenzen von 175 bzw. 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschreiten.

Als Gründeckung sind ein- oder mehrjährige winterharte sowie abfrostende Kulturen zu verstehen, die entweder bereits als Pflanzenbestand vorhanden sind oder nach der vorhergehenden Hauptkultur noch im selben Jahr angebaut werden.

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Obergrenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen.

Die verbindlichen Obergrenzen (Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger) für die kulturartenbezogene Stickstoff-Düngung in Anlehnung an die Richtlinien zur Sachgerechten Düngung (6. Auflage) sind in der Anlage 3 des Aktionsprogrammes dargestellt.

2. Cross Compliance Bestimmungen

HINWEIS:
Die Werte des Stickstoffanfalls für einzelne Tierkategorien sowie eine Berechnungsanleitung und Musterblätter für das Berechnungsmodell „Umsetzung der Düngungsvorgaben für Cross Compliance“ finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammern (www.agrar-net.at). Sie sind auch über die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferate erhältlich. Die Richtlinie zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite www.ages.at unter „Landwirtschaftliche Sachgebiete“ / „Boden“ / „Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit“ unter der Rubrik “Downloads Broschüren“ („SGD_6_Auflage.pdf“).

2.4.3 Verbotszeiträume für die Stickstoff-Düngerausbringung

Das Ausbringen stickstoffhältiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden (mindestens die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhältige Düngemittel:

Verbotszeiträume		
Zeitraum	**Düngearten**	**betroffene Flächen**
15. Oktober bis 15. Februar[1,2]	stickstoffhältige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, die kein Grünland oder Wechselwiese ist
30. November bis 28. Februar		Dauergrünland und Wechselwiese
30. November bis 15. Februar[1]	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

[1] Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste), für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste) und für Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

[2] Bei Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, ist eine Düngung bis 14. November zulässig.
Rasch wirksame stickstoffhältige Düngemittel dürfen nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Strohrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar, ausgebracht werden. Bleibt das Stroh auf dem Feld und wird zusätzlich eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut, können in Summe bis zu 60 kg Gesamt-Stickstoff gedüngt werden. Die ausschließliche Düngung zur Strohrotte ist bis 14. Oktober möglich. Ferner ist die Düngung zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh ab den 1.1.2017 verboten.

Auf Ackerflächen nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und auf Dauergrünland bzw. Wechselwiese in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums dürfen höchstens 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar mittels stickstoffhältiger Handelsdünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche oder Klärschlamm ausgebracht werden.

2.4.4 Stickstoff-Düngerlagerkapazität

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf.

Betriebe mit einer Düngermenge, die einem Viehbesatz von bis zu 30 GVE entspricht (bzw. ab 1. Jänner 2015 Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste), können die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerplatte auf drei Monate bemessen, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate für verschiedene Entmistungssysteme) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz für 6 Monate).

Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten
- Stallmist von Küken und Junghennen sowie Legehennen und Hähne darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden
- Miete auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern
- der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer gelangen
- keine Mieten auf staunassen Böden
- Räumung der Miete spätestens nach 8 Monaten – (bei Pferdemist spätestens nach 12 Monaten) und anschließender Wechsel des Standortes

- Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die in Punkt 2.4.2. angeführte Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

HINWEIS:
Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

2.4.5 Stickstoff-Düngung in Hanglagen

Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Schlägen, die in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweisen, folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar zulässig.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais) folgendes erforderlich:
  - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
  - Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mindestens 20 Metern oder
  - Anbau quer zum Hang oder
  - Mulchsaat, Direktsaat oder
  - Bestockung über den Winter (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen)

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

2.4.6 Stickstoff-Düngung entlang von Gewässern

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlagslinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens zur Böschungsoberkante des Gewässers bzw. bei Ausbringung von Dünger mit direkt injizierenden Geräten wird der Mindestabstand gegenüber den derzeit festgeschriebenen Breiten reduziert.

HINWEIS:
Eine Reduktion der Mindestabstände aufgrund der Ausbringungstechnik ist nur mehr bei Einsatz von direkt injizierenden Geräten möglich.

Übersicht Mindestabstände beim Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln (Pkt. 2.4.6)

		Mindestabstand		
	durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereichs von 20 m	Regelfall	Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens* zur Böschungsoberkante des Gewässers	Bei Ausbringen der stickstoffhältigen Düngemittel mit direkt injizierenden Geräten
stehendes Gewässer	<= 10 %	20m	10m	10m
	> 10 %	20m	20m	20m
fließendes Gewässer	<= 10 %	5(3**)m	2,5m	2,5m
	> 10 %	10m	5(3**)m	5(3**)m

* *der ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene Streifen muss die in dieser Spalte jeweils angeführte Breite aufweisen*
** *wenn Schlag maximal 1 ha groß und max. 50 m breit oder wenn Entwässerungsgraben*

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.4.7 Weitere Vorschriften

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis max. 30 kg Stickstoff je Hektar zur Strohrotte ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss jedoch spätestens während des auf die Ausbringung folgenden Tages erfolgen.

2.4.8 Anforderungen

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10% zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen

Die Anforderungen betreffend „Mengenbeschränkungen“ werden zusätzlich verwaltungstechnisch überprüft.

2.5 Rinderkennzeichnung

2.5.1 Allgemeines

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient anderseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Rückfragen sind unter der Hotline 01/ 33 43 930 oder auf der Homepage www.ama.at möglich.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1; Verordnung (EG) Nr. 911/2004, ABl. Nr. L 163/65; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9; Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78; Richtlinie 64/432/EWG, ABl. Nr. P 121; Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008

2.5.2 Betroffene der Rinderkennzeichnungs-Verordnung

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bison und Büffel).

2.5.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzeltierkennzeichnung), durchzuführen.

Abb. 1: Musterohrmarke für Rinder

Wie ist zu kennzeichnen?
Rinder, die nach dem 1. Jänner 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster).
Rinder, die vor 1998 geboren wurden, sind mit mindestens einer Ohrmarke zu kennzeichnen.

Wann ist zu kennzeichnen?
Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Die Kennzeichnung von Kälbern, die in Freilandhaltung gehalten werden, hat innerhalb von 20 Tagen nach deren Geburt zu erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):
Tiere, die aus EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, behalten ihre Lebensnummer. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Schweiz.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):
Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgekennzeichnet.

Verlust der Ohrmarke:
Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. per Telefon bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist unverzüglich nach Einlangen der Ersatzohrmarken am Betrieb wieder herzustellen.

2.5.4 Meldungen

Wer muss melden?
Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Transporteure.

An wen ist zu melden?
Die Meldung hat an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu erfolgen.

Was ist zu melden?
Jede Bestandsveränderung ist zu melden. D.h. jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes.

Wie ist zu melden?
Internet (www.eama.at), Post (OCR-Formulare für Klienten), Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten)

Wann ist zu melden?
Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

Was ist bei einer Alpung zu melden?
Für die Alpung kommt ein vereinfachtes Meldesystem zu Anwendung. Die genauen Bestimmungen werden in einem gesonderten Merkblatt erläutert.

HINWEIS:
Seit dem Jahr 2010 gilt für die Verbringung von Rindern zwischen Haupt- und Teilbetriebsstätten eine neue Meldeverpflichtung. Meldepflicht besteht dann, wenn die Haupt- und Teilbetriebsstätte nicht im Gebiet der gleichen Gemeinde liegen. Liegen Haupt- und Teilbetriebsstätte innerhalb einer Gemeinde, besteht keine Meldeverpflichtung für die Umsetzungen zwischen den betreffenden Betriebsstätten. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Auftrieb von Rindern auf Eigenalmen.

2.5.5 Bestandsverzeichnis

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:
Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, bei Geburtsbetrieben die Ohrmarkennummer des Muttertieres von Kälbern, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?
Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen. Seit Anfang Jänner 2007 besteht die Möglichkeit, sich für das „Online-BV“ anzumelden, wodurch das Bestandsverzeichnis für Rinder online über das RinderNET geführt werden kann.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?
Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

HINWEIS:
Seit dem Jahr 2010 gilt für die Verbringung von Rindern zwischen Haupt- und Teilbetriebsstätten eine neue Meldeverpflichtung. Diese Regelung betrifft sinngemäß auch die Bestandsverzeichnisführung.
Führt ein Tierhalter mehr als eine Betriebsstätte innerhalb einer Gemeinde, so kann er alle Rinder dieser Betriebsstätten in einem Bestandsverzeichnis – unter der Betriebsnummer, wo die Rinder gemeldet sind – eintragen. Liegen die Betriebsstätten nicht innerhalb einer Gemeinde, sind die Umsetzungen meldepflichtig. In diesem Fall ist auch die getrennte Führung von zwei Bestandsverzeichnissen notwendig.

2.6 Schweinekennzeichnung

2.6.1 Allgemeines

Die Schweinekennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

2. Cross Compliance Bestimmungen

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Richtlinie 2008/71/EG, *ABl. Nr. L 231/31; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung* 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

2.6.2 Betroffene der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung

Alle Halter von Schweinen.

2.6.3 Kennzeichnung

Wann ist zu kennzeichnen?
Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh als möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.
Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung. Davon ausgenommen sind Zuchtschweine und Spanferkel mit einer Frist bis spätestens bei der Verladung.

Abb. 2: Ohrmarke für Schweine

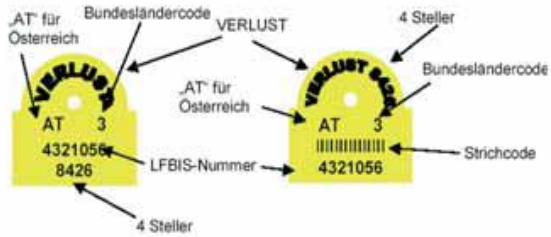

Abb. 4: Ersatzohrmarke für Schweine

Wie ist zu kennzeichnen?
Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster).Eine Ausnahme von der Tätowierpflicht existiert nur für Betriebe mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (ausschließlich für die Verbringung stark behaarter oder dunkel pigmentierter Schweine).

Schweine aus EU/EWR-Staaten:
Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, sind spätestens 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

Schweine aus Drittstaaten (Importtiere):
Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingezogen werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:
Neukennzeichnung mittels Ersatzohrmarke (siehe Muster) nur bei neuerlicher Verbringung in anderen landwirtschaftlichen Betrieb. Für Schweine, die vom Verlustbetrieb direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden, ist eine nochmalige Kennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke nicht erforderlich – es genügt die Kennzeichnung mittels Tätowierstempel.

HINWEIS:
Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

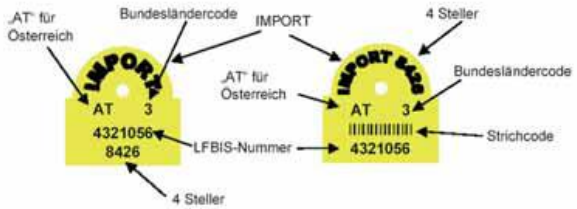

Abb. 3: Importohrmarke für Schweine

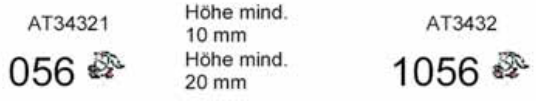

Abb. 5: Beispiel für einen Tätowierstempel

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.6.4 Registrierung des Betriebes beim VIS

Die Aufnahme der Schweinehaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Eine Betriebsübernahme ist innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat zu melden. Die Aufgabe der Schweinehaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahreserhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

2.6.5 Bestandsregister

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einer Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebsstätten führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

HINWEIS:
Für Betriebsstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:
Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?
Empfohlen wird der VIS-Meldeblock oder das Online Bestandsregister des VIS. Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www. ovis.at/Bestandsregister/Bestandsregister für Schweine abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:
Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen, Abholbestätigungen der Tierkörperverwertung oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?
Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

2.7 Schaf- und Ziegenkennzeichnung

2.7.1 Allgemeines

Die Schaf-/Ziegenkennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8; Verordnung (EG) Nr. 1505/2006, ABl. Nr. 280/3; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, *BGBl. II Nr. 291/2009*

2.7.2 Betroffene der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen.

2.7.3 Kennzeichnung

Wann ist zu kennzeichnen?
Grundsätzlich sind alle Tiere bis 6 Monate nach der Geburt, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebs oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen.

Wie ist zu kennzeichnen?
Aktuelle Kennzeichnungsvorschriften:

- Mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
- oder mit einer Ohrmarke und einem Transponder (Bolus, Injektat)
- oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband, das einen elektronischen Transponder enthalten kann

2. Cross Compliance Bestimmungen

Sämtliche Kennzeichen müssen den ISO-Ländercode ("AT" für Österreich) und einen individuellen Code (Einzeltierkennzeichnung) aus 9 Ziffern enthalten.

Abb. 6: Musterohrmarke für Schafe und Ziegen

HINWEIS:
Die Tiere müssen immer mit 2 Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Ausnahme für bis zum 9. Juli 2005 geborene Tiere (insofern diese noch nicht nach den aktuellen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind):
mit Ohrmarke oder Tätowierung, die folgende Angaben beinhalten müssen:

- die Aufschrift „AT“ für Österreich und
- einen numerischen Bundesländercode und
- Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) oder die Lebensnummer (ein nicht mehr als 11 Zeichen umfassender Code, aufgrund dessen der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann)

Schafe und Ziegen aus EU/EWR-Staaten und Schweiz:
Die im EWR- bzw. EU-Raum bzw. Schweiz gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere)
Es ist nur mehr die Kennzeichnung nach dem nationalen System notwendig. Die Originalkennzeichnung muss nicht mehr erhalten bleiben. Ausnahme für Schlachttiere, die direkt zum Schlachthof verbracht werden und deren Schlachtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Durchführung der Veterinärkontrollen erfolgt: Drittlandkennzeichnung genügt.

Verlust der Ohrmarke bzw. anderer Kennzeichen:
Im Falle des Verlustes eines Kennzeichens ist die Ersatzkennzeichnung sobald als möglich vorzunehmen. Die entsprechenden Kennzeichen sind unmittelbar nach Feststellung des Verlustes nachzubestellen und längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt anzubringen.

Das Ersatzkennzeichen hat denselben Code aufzuweisen, der vom VIS bei Erstkennzeichnung für dieses Tier generiert wurde. Ist beim Nachbestellen von Transpondern der ursprüngliche Code nicht erhältlich, so ist eine amtliche Umkennzeichnung notwendig.

Bezug von Ohrmarken bzw. anderer Kennzeichen:
Amtliche Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind ausschließlich über dafür zugelassene Vergabestellen erhältlich (z.B. amtlich anerkannte Zuchtverbände für Schafe und Ziegen).

HINWEIS:
Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.
Ab 1. Jänner 2010 geborene Schafe und Ziegen sind vor dem Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU mit einem elektronischen Kennzeichen (ausschließlich als Ohrmarke oder Bolus) zu kennzeichnen.

2.7.4 Registrierung des Betriebes beim VIS

Die Aufnahme der Schaf-/Ziegenhaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb von Schafen oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme des Tieres.

Eine Betriebsübergabe ist innerhalb von 14 Tagen direkt beim VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat zu melden.

Die Aufgabe der Tierhaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahreserhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

HINWEIS:
Seit dem 1. Jänner 2008 sind alle Verbringungen (wie bei den Schweinen) an das VIS zu melden. Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte an die VIS-Hotline unter der Telefonnummer 01/71128 8100, die von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung steht.

2.7.5 Bestandsregister

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einem Betrieb innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebe führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

HINWEIS:
Für Betriebstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

- Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege);
- Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben;
- Neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere sind auch Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder notwendig;
- bei Zu- und Abgängen (auch Todesfällen): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere; Ereignisdatum und -grund (Zu- oder Abgang); Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (bei Verendungen: TKV-Schein);
- Bei Zugängen ist das Begleitdokument (z.B. AMA-Lieferschein) dem Bestandsregister anzuschließen;
- Bei Abgängen ist eine Kopie oder Zweitschrift des Begleitdokuments dem Bestandsregister anzuschließen;
- Für ab 1. Jänner 2010 geborene Tiere ist der individuelle Code (Einzeltierkennzeichen) sowohl bei Zu- als auch Abgängen einzutragen.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?
Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.oebsz.at bzw. www.alpinetgheep.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:
Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben, „Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel“ sowie das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“, Ergänzungsblatt.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?
Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

2.7.6 Begleitdokumente

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich muss immer ein Begleitdokument mitgeführt werden. Der Abgeber stellt dieses aus. Das Original ist beim Betrieb, zu dem das Tier verbracht wird, sieben Jahre lang aufzuwahren.

Ausnahme: Halter mit mehreren Betriebsstätten innerhalb derselben Gemeinde, die ein gemeinsames Bestandsregister führen, brauchen für Bewegungen innerhalb der Gemeindegrenzen kein Begleitdokument (und auch keine Meldung).

Begleitdokumente müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Abgebers
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere
- Angabe, ob es sich um Schafe oder Ziegen handelt
- Betriebsnummer des Bestimmungsbetriebes bzw. zumindest Name und Anschrift
- Amtliches Kennzeichen des Transportmittels
- Name des Transporteurs
- Verbringungsdatum
- Unterschrift des Abgebers
- Für ab 1. Jänner 2010 geborene Tiere ist zusätzlich der individuelle Code (Einzeltierkennzeichen) einzutragen
- Vermerk der Kennzeichnung im Falle der Verwendung injizierbarer Transponder

Ausnahme: Bei Wandertierhaltung muss kein Begleitdokument ausgefüllt werden, sondern es genügt, wenn ein Vermerk über die Weideorte, unter Angabe des Datums der Beweidung und der Postleitzahl, im aktuellen Bestandsregister eingetragen wird. Das Bestandsregister ist dann immer mitzuführen.
Bei Almauftrieben kann eine Kopie der Almauftriebsliste das Begleitdokument ersetzen.

Bei Verwendung des AMA-Lieferscheines „OVIS“ oder des unter www.ovis.at aufgelegten Musters sind die Anforderungen an das Begleitdokument erfüllt.
Begleitdokumente sind als Teil des Bestandsregisters ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren.

HINWEIS:
Es wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise auch das Ausleihen eines Widders oder das „Zum-Bock-Treiben“ sowie das Verbringen zur Körung oder zu Ausstellungen ein Verbringen zwischen Betrieben darstellt. Auch zu diesen Verbringungen müssen ein Begleitdokument und ein Eintrag in den Bestandsregistern vorhanden sein.

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.8 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Für den Pflanzenschutzmittelbereich sind die „Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden“ (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71) und die „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1) relevant. Hinsichtlich der Cross Compliance-Bestimmungen ist speziell der Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf die Verwendung maßgeblich, der sinngemäß lautet:

- Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß verwendet werden.
- Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen. Sie umfasst ferner die Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie 2009/128/EG und insbesondere der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der genannten Richtlinie, die spätestens ab dem 1. Jänner 2014 angewendet werden müssen.

Die angeführten EU-Regelungen wurden in Österreich auf Bundesebene durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 umgesetzt bzw. wurden dazu ergänzende Bestimmungen erlassen. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG mussten die Bundesländer entsprechende Landesausführungs-gesetze bis zum 26.11.2011 erlassen. Diese Umsetzung ist mit Stand Ende November 2012 in allen Bundesländern mit Ausnahme von Salzburg erfolgt. In den Bundesländern gelten demnach derzeit nachstehende Rechtsvorschriften.

Burgenland: *Gesetz vom 29. März 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz Bgld PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012*

Kärnten: *Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG), LGBl. Nr. 31/1991 i.d.g.F.*

Niederösterreich: *NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz vom 19. Jänner 2012, LGBl. Nr. 6170- 5 und NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 (NÖ PSM-AusbbVO 2012)*

Oberösterreich: *Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Oö. Bodenschutzgesetz 1991), LGBl. Nr. 63/1997 i.d.g.F.*

Salzburg: *Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 79/1991 i.d.g.F.*

Steiermark: *Gesetz vom 19. Juni 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 87/2012*

Tirol: *Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 56/2012*

Vorarlberg: *Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz), LGBl. Nr. 58/2007 i.d.F, 64/2007 und Nr. 62/2012 und Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008*

Wien: *Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 32/2012*

HINWEIS:
Im Rahmen der Lebensmittelsicherheit muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden. Bitte beachten Sie daher die Hinweise über Art und Umfang dieser Dokumentation im Kapitel „Lebensmittelsicherheit“.

Anschließend sind die Anforderungen, die im Rahmen der Cross Compliance geprüft und bewertet werden, angeführt.

2.8.1 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur nach VO (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zugelassene und/ oder identische Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.
Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittel-Registriernummer eingetragen.

Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Pflanzenschutzmittel aus Deutschland und den Niederlanden, wenn diese gemäß § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 bis vor dem 14. Juni 2011 zum Inverkehrbringen in

Österreich gemeldet wurden), dürfen unter bestimmten Voraussetzungen noch bis 31. Dezember 2013 mit einer den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 entsprechenden Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden und gemäß den Bestimmungen im Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Normalfall ein weiteres Jahr (bis 31. Dezember 2014) verwendet werden. Die entsprechende Liste der unter diese Übergangsbestimmung fallenden und daher für die Verwendung zulässigen Pflanzenschutzmittel wird ständig aktualisiert und ist im Pflanzenschutzmittelregister abrufbar unter http://pmg.ages.at. Die Liste trägt die Bezeichnung „Liste der gemäß § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 gemeldeten Pflanzenschutzmittel für die die Übergangsbestimmungen des § 15 Abs. 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 zur Anwendung kommen“.

Verwendet werden dürfen auch nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel („Parallelgenehmigungen“). Ein „parallel genehmigtes“ Pflanzenschutzmittel hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer, wie das bereits ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel, jedoch mit einer Zusatzbezeichnung (Zusatzziffer). Ein solches Pflanzenschutzmittel kann jedoch auch eine andere Handelsbezeichnung als das ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel haben (in der Regel auch zum Zulassungsinhaber unterschiedliche Genehmigungsinhaber).

Weiters verwendet werden dürfen auch „Vertriebserweiterungen“. Ein Pflanzenschutzmittel mit „Vertriebserweiterung“ nach § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer wie das bereits in Österreich zugelassene Referenzprodukt, jedoch mit einer zusätzlichen Vertriebsnummer (dreistellige Zahl). Bei Vertriebserweiterungen darf das Pflanzenschutzmittel unter einer abweichenden Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel und Vertriebserweiterungen sind im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen (http://pmg.ages.at bzw. www.baes.at).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/Genehmigung ausgelaufen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im Pflanzenschutzmittelregister unter http://pmg.ages.at über den Link "Neuzulassungen, beendete Zulassungen, Indikationsänderungen und Abverkaufsfristen“ abgerufen werden. Unter diesem Link sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

2.8.2 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

- Gemäß der Zulassung/Genehmigung des Pflanzenschutzmittels sind die Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (z.B. Kultur/Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartefrist) sowie der Auflagen und Bedingungen (z.B. Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit) einzuhalten. Diese sind aus der Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung ersichtlich.
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich, haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen (gemäß Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung).

2.8.3 Persönliche Eignung des Anwenders (Sachkundenachweis, Giftbezugsbewilligung)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkunde (fachliche Befähigung) sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder über eine Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt jedenfalls einer der in nachstehender Tabelle angeführten Sachkundenachweise, der durch ein positives Zeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung zu bescheinigen ist.

Zusätzlich wird die Sachkundigkeit unter folgenden Bedingungen anerkannt:

Im **Burgenland** gelten auch Personen als sachkundig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes mindestens drei Jahre hindurch Pflanzenschutzmittel verwendet haben.

In **Niederösterreich** gelten auch Personen als sachkundig, die (vor dem 21. Juli 2006) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine seit mindestens fünf Jahren ausgeübte praktische Betätigung in der Landwirtschaft im EU- bzw. EWR-Raum nachweisen können, vorausgesetzt, dass in der Vergangenheit keine Bestrafung aufgrund einer Verwaltungsübertretung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt ist.
Weiters gelten auch Personen als sachkundig, die eine Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor, oder auch Personen, die eine Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, haben.

In **Oberösterreich** sind auch Personen sachkundig, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Bodenschutzgesetzes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft, in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden, nachweisen können (d.h. der Anwender muss vor dem 1. Jänner 1972 geboren sein, damit dieser Kurs als Sachkundenachweis gilt).

In der **Steiermark** ist die Sachkundigkeit für die Verwendung von nicht als „sehr giftig“ oder „giftig“ gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel auch gegeben, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes – das war der 28. Juni 1989 – nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft vorlag und ein Ausbildungskurs (5 Stunden) absolviert worden ist. Die angeführte Regelung gilt bis 25. November 2015.

In **Tirol** haben auch Personen die erforderliche fachliche Kenntnis und Fertigkeit, wenn der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsgebieten Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Forstgarten und Forstpflegewirtschaft, Gärtner und Blumenbinder (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) nachgewiesen wird. Bis einschließlich zum 25. November 2013 dürfen Pflanzenschutzmittel überdies von unter der Verantwortung von sachkundigen beruflichen Verwendern stehenden verlässlichen Arbeitskräfte verwendet werden, wenn diese entsprechend unterrichtet worden sind.

Bereits bestehende Sachkundenachweise behalten bis 26. November 2015 ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf dieses Tages können Personen, die über einen solchen Sachkundenachweis verfügen, bei der Landwirtschaftskammer die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung beantragen. Die Landwirtschaftskammer hat eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nachweist.

In **Vorarlberg** gilt: Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (das sind alle Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden; ihnen gleichgestellt sind Personen, die Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, verwenden), müssen über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder über eine in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der EU nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Art. 5 der RL 2009/128/EG verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter der Anleitung und Aufsicht einer Person mit Pflanzenschutzmittelausweis/Bescheinigung verwenden.
Der Pflanzenschutzmittelausweis ist auf Antrag auszustellen, wenn die Person nachweist, dass sie über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und verlässlich ist.
Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gelten die in der nachstehenden Tabelle angeführten Ausbildungen bzw. die Bestätigung über die Teilnahme/deren Abschluss.

Nach den Übergangsbestimmungen gilt:

- Bei Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und über einen Sachkundenachweis verfügen, gilt dieser Sachkundenachweis bis zum 25.11.2015 als Pflanzenschutzmittelausweis. Danach wird ein Pflanzenschutzmittelausweis benötigt, für dessen Ausstellung die Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer veranstalteten Fortbildungskurs oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachzuweisen ist.

2. Cross Compliance Bestimmungen

- Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und über keinen Sachkundenachweis verfügen dürfen Pflanzenschutzmittel noch bis zum 25.11.2013 ohne Pflanzenschutzmittelausweis oder Bescheinigung verwenden. Danach ist eine Verwendung nur noch mit einem Pflanzenschutzmittelausweis erlaubt.

Werden Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, angewendet, zählt zur persönlichen Eignung des Anwenders auch ein Vorhandensein einer Giftbezugsbewilligung (siehe § 42 des Chemikaliengesetzes 1996).

Tabelle Sachkundenachweis – Anforderungen

	Bundesland								
	B	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	Vbg	W
Teilnahme an einem Ausbildungskurs von der Landwirtschaftskammer veranstaltet	X	X	X(2)	X(2)	X	X	X	X	X(10)
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung oder die Landwirtschaftskammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X	X	X(9)	X		X(8)			
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule	X(1)	X(1)	X(3)	X(3)	X	X(8)	X4)	X(5)	X
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X(1)	X(1)	X(4)	X(4)	X	X(8)	X(5)	X(5)	X
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung bzw. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung	X	X(1)	X	X	X	X(8)		X	X
Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung						X	X	X	
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X(1)	X	X	X	X	X(4)	X	X
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X
Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X(7)	X	X	X	X(4)	X(7)	X
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X(6)	X	X(8)		X	X	X	X	X
Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung anerkannt wurde. (11)						X	X	X	X
Befähigungs- oder Qualifikationsnachweise anderer Staaten, die von der Landesregierung, allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs, als gleichwertig anerkannt werden						X			

(1) sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird
(2) im Ausmaß von mindestens 20 Stunden
(3) der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau
(4) im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau
(5) Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau
(6) EU-Mitgliedstaaten und EWR
(7) Universitätsstudium, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde
(8) wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden
(9) Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildungskurs des eigenen Bundeslandes besteht
(10) Für Landwirte mit einer mindestens 10 jährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden, ansonsten mindestens 30 Stunden
(11) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gemeinschaft als Ersatz für eine Ausbildung in der nachstehenden Tabelle anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

2.8.4 Einhaltung der sachgemäßen Lagerung

Die Einhaltung der sachgemäßen Lagerung umfasst folgende Bedingungen:

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist, hat für unverbrauchte Restmengen die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen können
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt.

In **Niederösterreich** und **Tirol** hat die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten Pflanzenschutzmitteln in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt. Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugang verwehrt werden.

In **Niederösterreich** ist auch die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch den beruflichen Verwender entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

In der **Steiermark** und in **Vorarlberg** sind Pflanzenschutzmittel vor dem Verwenden in ordnungsgemäß verschlossenen unbeschädigten Handelspackungen sachgemäß zu lagern. Zubereitete Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung in geeigneten verschlossenen Behältnissen so aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs besteht. Die Kennzeichnung hat zumindest den Namen, den Verwendungszweck, die Gefahrenbezeichnung oder das Gefahrensymbol, allfällige Verdünnungen oder Mischungen und das Datum der Mischung oder Verdünnung zu umfassen (ausgenommen in der Steiermark). Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In der **Steiermark** gilt überdies, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere geeigneten Materialien gelagert werden müssen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen sind in Österreich Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, entweder in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder in fest angebrachten Metallschränken, die durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, zu lagern. Sie dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Türen zu Giftlagerräumen, -schränken und –lagerplätzen sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997 i.d.g.F. zu kennzeichnen.

Ausgenommen von diesen angeführten Bestimmungen sind jedoch jene Pflanzenschutzmittel, die zwar als giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, für die aber beim Erwerb keine Giftbezugsbewilligung erforderlich ist. Diese Präparate sind z.B. mit den Risikosätzen R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) und R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) gekennzeichnet und besitzen keine akute Giftigkeit.

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung

2.9.1 Allgemeines

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Bei Teilnahme am Tiergesundheitsdienst gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (BGBl. II Nr. 434/2009 i.d.g.F.) wird auch ein großer Teil der Cross Compliance relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

2.9.2 Anforderungen

Wer hat welche Aufzeichnungen zu führen?
Der Tierarzt hat im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das Behandlungsregister (entspricht den Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Nachbehandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die vom Tierarzt ausgehändigten Arzneimittelabgabebelege sind im Betriebsregister zu sammeln. Die genannten Aufzeichnungen sind vom Tierarzt bzw. dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden, bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

Welche Tierarzneimittel darf der Tierhalter besitzen und anwenden?
Der Tierhalter darf ausschließlich Tierarzneimittel in seinem Besitz haben und anwenden, die ihm von seinem behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

Lagerung von Tierarzneimitteln
Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

2.9.3 Kontrollkriterien

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Führung des Behandlungsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierbarkeit von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Richtlinie 96/22/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Hormonverbot; Richtlinie 96/23/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006; Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 110/2006; Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. I Nr. 28/2002; Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 259/2010; Hormonverordnung BGBl. II Nr. 218/2009; Hormonverordnung – Tierarzneimittel BGBl. II Nr. 229/2009

2.10 Lebensmittelsicherheit

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen,
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche

2. Cross Compliance Bestimmungen

Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wird, und zwar am Landwirtschaftsbetrieb bzw. vom Bauernhof zu einem anderen Betrieb.

2.10.1 Anforderungen

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, ist besonders zu achten auf:

a) die Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse. Sollte es zu einer Verunreinigung von pflanzlichen Erzeugnissen gekommen sein, dürfen diese weder an Tiere verfüttert noch in Verkehr gebracht werden, sondern müssen entsorgt werden. Im Falle von tierischen Produkten ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.
b) die Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
c) die korrekte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden bei pflanzlichen Produkten
d) eine hygienische Milcherzeugung
e) eine hygienische Lagerung von Eiern

HINWEIS:
Biozide sind chemische Stoffe, die eingesetzt werden, um Lebewesen zu töten oder zumindest deren Lebensfunktionen einzuschränken.
Cross Compliance relevant sind lediglich Biozide, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

Beispiele:

- Schädlingsbekämpfungsmittel (sofern es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt), z.B. Insektizide, Rodentizide (Mittel gegen Mäuse, Ratten und andere Nagetiere) im Getreide oder Futtermittellager und dergleichen
- Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Maßnahmen bezogen auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die **Rückverfolgbarkeit** soll sicherstellen, dass im Krisenfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden können und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher muss jeder Lebensmittelunternehmer, also auch der Landwirt, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was er woher bezogen hat bzw. an wen geliefert hat.
Die Bestimmungen für die Rückverfolgung im Krisenfalle eines unsicheren Lebensmittels sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der Abnehmer und/oder Lieferanten, der Verbraucher und der Behörden vor.

HINWEIS:
Über Art und Umfang der **Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden** bestehen keine detaillierten Vorgaben. Es sind jedoch, mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- behandelte Fruchtart bzw. bei Bioziden den Verwendungsbereich
- genaue Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels bzw. Biozids
- Anwendungsdatum bzw. bei Bioziden die Häufigkeit der Anwendung (z.B. wöchentlich)

2.10.2 Kontrollkriterien

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort Folgendes geprüft und bewertet:

ad a) ob die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird: z.B. ob Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tiermedikamente, Abfälle und gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.) sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder ob bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Stoffe nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen,
ad b) ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen sind,
ad c) ob Biozide vorschriftsmäßig angewendet und ihre Anwendung dokumentiert sowie die Anwendung der Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet wird
ad d) ob Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind, ob vor dem Melken Zitzen und Euter gereinigt werden und Melkgeschirr, Milchtank/-behälter und Milchlagerräume richtig gereinigt werden und sauber sind und die Milch bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird (6° C bei zweitägiger, 8° C bei täglicher Abholung); im Zweifelsfall zählt das Ergebnis der Rohmilchuntersuchung (Keimzahl),
ad e) ob Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst- und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

HINWEIS:
Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind (z.B. auf Salmonellen, Rückstände etc.) sind bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): VO (EG) 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht; Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004; VO (EG) 852/2004 (ABl. Nr. L 139) über Lebensmittelhygiene und VO (EG) 853/2004 (ABl. Nr. L 139) mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte

2.11 Futtermittelsicherheit

Die Futtermittelsicherheit beruht insbesondere auf den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Nr. 183/2005 (ABl. Nr. L 035) mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene.

Nationale Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.) sind das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, die Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, das Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 und die BSE-LandwirtschaftsVO, BGBl. II Nr. 258/2004.

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

2.11.1 Anforderungen

Ziel ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

- Weitestgehende Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. tierische Proteine (Tiermehl)
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung, Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung
- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Zulassung.
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege)

2.11.2 Kontrollkriterien

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffen in Futtermitteln) weitestgehend zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot /Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen)
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel). Für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.12 Bekämpfung von Tierseuchen

2.12.1 Allgemeines

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der Europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung sicherstellen und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

2.12.2 Kontrollkriterien

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

- **Meldung bei Verdacht bzw. Ausbruch**
  Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter **schnellstmöglich** einen Tierarzt, den Bürgermeister der Gemeinde, die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen.
  Je nach Tierseuche können der Verlauf und die Ausbreitung im Bestand unterschiedlich sein. Die Angabe von Symptomen, die eine Tierseuche bzw. den Verdachtsfall charakterisieren, ist daher in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung sehr schwierig. Zudem verlaufen viele Tierseuchen äußerlich unauffällig.
- **Mithilfe**
  Die Mithilfe des Tierhalters bzw. der vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

2.12.3 Welche Tierseuchen sind betroffen?

Im Rahmen der Cross Compliance-Verpflichtungen soll hier besonders auf folgende anzeigepflichtige Tierseuchen hingewiesen werden:

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Blauzungenkrankheit
- Epizootische Hämorrhagie der Hirsche
- Schaf- und Ziegenpocken
- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE/BSE)

Die Detailbestimmungen finden sich in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung gesundheitlich und wirtschaftlich besonders gefährlicher oder exotischer Tierseuchen.

2.12.4 Weiterführende Informationen

Auf dem Internet-Portal des Bundesministeriums für Gesundheit www.bmg.gv.at findet man unter dem Schwerpunkt „Tiergesundheit“, Kapitel „Tierseuchenbekämpfung und -überwachung“ im Unterkapitel „Krisenpläne“ alle veröffentlichten Krisenpläne.

In den Anhängen zu jedem dieser Krisenpläne befinden sich unter anderem auch Merkblätter zur besonderen Beachtung für Landwirte, Schlacht- und Transportbetriebe und Tierärzte, in denen Wissenswertes zu jeder Tierseuche für die jeweiligen Personenkreise zusammengefasst wird.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147); Richtlinie 85/511/EWG (ABl. Nr. L 315); Richtlinie 92/119/EWG (ABl. Nr. L 062); Richtlinie 2000/75/EG (ABl. Nr. L 327)

2.13 Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen

2.13.1 Allgemeines

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das direkte Verbringen **lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** aus Österreich in andere EU-Staaten**,**
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

2. Cross Compliance Bestimmungen

2.13.2 Was muss der Tierhalter tun, um diesen Vorschriften zu entsprechen?

a) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Transport/jede Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird. Diese Gesundheitsbescheinigung muss vom Amtstierarzt, der für den Abgangsort zuständig ist, ausgestellt sein.

b) Bei Transporten/Sendungen aus Österreich in die EU und bei Ausfuhr in Drittländer ist der Abgang lebender Tiere im Bestandsregister einzutragen.

   Bei allen abgehenden Transporten/Sendungen ist vom Tierhalter eine Kopie der Gesundheitszeugnisse, im Falle von Rindern mindestens 3 Jahre und im Falle von Schafen und Ziegen mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

c) Im Fall einer Einfuhr aus Drittstaaten muss der Transport/die Sendung ausnahmslos einer grenztierärztlichen Kontrolle an der erstberührten für diese Sendungsart zugelassenen EU-Grenzkontrollstelle unterzogen werden.
   - **Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern**. Der **Empfänger** der Tiere hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort **unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden** Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung ist mit der Sendung mitzuführen und der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde im Original vorzulegen Bei Sperma, Embryonen und Eizellen ist das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zu melden.
   - Zur **Schlachtung** bestimmte Klauentiere dürfen nur unmittelbar in Schlachtbetriebe gebracht werden, die gemäß § 10 Abs. 1 LMSVG zugelassen sind. Die Tiere sind dort - sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird - **spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.**
   - Nach Österreich eingeführte Klauentiere sind am Bestimmungsort **abgesondert zu halten** und **unterliegen der Beobachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde**. Die Tiere dürfen **während des** gemäß dem Unionsrecht oder von der Behörde festgesetzten **Beobachtungszeitraumes nicht aus dem Betrieb verbracht werden.**
   - Bei der Übernahme der lebenden Tiere, des Spermas, der Embryonen oder Eizellen hat sich der Tierhalter zu vergewissern, dass das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorliegen, die Dokumente müssen zur übernommenen Sendung gehören (Kontrolle der Ohrmarkennummern bzw. Containernummer, des Bestimmungsortes). Sollten bei dieser Kontrolle Unstimmigkeiten auftreten, so darf die Sendung nicht übernommen werden und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu verständigen.
   - Das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
   - Lebende Tiere sind im Bestandsregister einzutragen.

2.13.3 Kontrollkriterien

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes kontrolliert und bewertet:
- die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern,
- das GVDE und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern,
- die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres).

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147) mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien; dazu gehören auch BSE und Scrapie

2.14 Tierschutz

2.14.1 Allgemeines

Die Basis der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG), Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG) und Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), wobei die beiden zuletzt genannten im Rahmen der Cross Compliance nicht berücksichtigt werden. Die Zielsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Haltungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das seit 1. Jänner 2005 österreichweit gültige Tierschutzgesetz (BGBl I Nr. 118/2004) samt der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO, BGBl II Nr. 485/2004) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Inhaltlich wurden viele bereits früher bestehende Länderbestimmungen weitergeführt und weitere Nutztierarten umfassend geregelt. Das österreichische Tierschutzrecht ist daher umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

2. Cross Compliance Bestimmungen

Die Einhaltung der Tierhaltungsanforderungen wird gemäß Tierschutzgesetz geprüft und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen führen. Darüber hinaus werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der Direktzahlungen, Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und im Weinsektor führen.

In diesem Merkblatt wird nicht die allgemeine Tierschutzkontrolle erörtert, sondern es werden nur die Cross Compliance-Verpflichtungen beschrieben. Schreiben die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für die Besatzdichte) oder konkrete Inhalte vor, so wird deren Einhaltung kontrolliert, selbst wenn die nationalen Bestimmungen strenger wären.
In allen anderen Fällen ist die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

2.14.2 Betroffene

Alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren.

HINWEIS:
Unter einem **landwirtschaftlichen Nutztier** versteht man jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.

- Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde).
- Ausgenommen sind weiters Tiere, die nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, insbesondere, wenn kein Einkommensziel verfolgt wird (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere, Eigenversorgung).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen für die Kontrolle der nationalen Tierschutzvorschriften nicht gelten.

2.14.3 Anforderungen

1. Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Personal
Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

Eigenkontrollen
Die Kontrolle der Tierbestände durch den Halter sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

Aufzeichnungen
Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundene tote Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren (Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre).

Bewegungsfreiheit
Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

- Anbindehaltung
  Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Die Standmaße der 1. Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Gilt für den Betrieb eine Übergangsregelung, so ist zwar eine Unterschreitung der Standmaße zulässig, die Abweichung darf aber nicht so erheblich sein, dass dies zu Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren führt.
- Einzel- und Gruppenhaltung
  Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.
  Werden diese Maße nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Übergangsregelung gilt (Besatzdichten sind grundsätzlich ohne Übergangsfrist einzuhalten).
  Bei Betrieben mit einer Übergangsregelung sind Unterschreitungen der in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgegebenen Buchtenmaße oder Mindestgehegegrößen zulässig, sofern dadurch nicht Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen werden.

Sonstige Anforderungen

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).
- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.
- Bei Freilandhaltung sind die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen soweit wie möglich zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

2. Cross Compliance Bestimmungen

- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

HINWEIS:
Die „10% Regelung“ für Rinder, Schweine und Pferdehalter, darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Bestimmungen, die für Cross Compliance relevant sind (Unionsrecht), nicht unterschritten werden. Man sollte sich aber unabhängig von Cross Compliance eine Meldung insofern genau überlegen, da eine unberechtigte Inanspruchnahme zu einer Verwaltungsstrafe führen kann.

2. Schutz von Kälbern

Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten 6. Lebensmonat.

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Verbot der Anbindehaltung
Es gibt keine Übergangsfrist! Eine Ausnahme besteht nur für eine kurzfristige Fixierung beim Tränken.

Gruppenhaltung
Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbergewicht[1]	Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance Anforderung
bis 150 kg	1,60 m^2/Tier	1,50 m^2/Tier
bis 220 kg	1,80 m^2/Tier	1,70 m^2/Tier
über 220 kg	2,00 m^2/Tier	1,80 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

HINWEIS:
Das Unterschreiten der Buchtenflächen gemäß Tierschutzgesetz kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Haltung in Einzelbuchten
- Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen. (gilt nicht für erkrankte Kälber)
- Buchtengröße
  bis 2 Wochen 80 x 120 cm
  bis 8 Wochen 90 x 140 cm
  über 8 Wochen 100 x 160 cm
  (nur Ausnahmeregelung)

Buchten- und Einrichtungsmaterial
- muss für die Tiere ungefährlich sein
- Sauberhalten der Buchten

Stallklima
Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

Automatische Anlagen
- Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

Licht
Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Kontrolle und tierärztliche Versorgung
- Kälber in Stallhaltung müssen 2 x täglich, in Weidehaltung 1 x täglich kontrolliert werden.
- Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

Böden und Liegeflächen
- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; Planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

Ernährung, Wasserversorgung
- Kälber sind mindestens 2 x täglich zu füttern
- Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
- Geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisen.
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.
- Kälber über 2 Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
- Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Biestmilch erhalten.

3. Schutz von Schweinen

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Bewegungsfreiheit
- Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten
- Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufern ist verpflichtend.

2. Cross Compliance Bestimmungen

- Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich **alle** Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

Platzbedarf Gruppenhaltung

- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

Tiergewicht[1]	Mindestfläche[2,3] gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance-Anforderung
bis 20 kg	0,20 m^2/Tier	0,20 m^2/Tier
bis 30 kg	0,30 m^2/Tier	0,30 m^2/Tier
bis 50 kg	0,40 m^2/Tier	0,40 m^2/Tier
bis 85 kg	0,55 m^2/Tier	0,55 m^2/Tier
bis 110 kg	0,70 m^2/Tier	0,65 m^2/Tier
über 110 kg	1,00 m^2/Tier	1,00 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe
[2] Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen
[3] Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

- Jungsauen und Sauen:

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 - 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m^2/Tier	1,65 m^2/Tier	1,50 m^2/Tier
Sauen	2,50 m^2/Tier	2,25 m^2/Tier	2,05 m^2/Tier

Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

Platzbedarf Einzelhaltung

- Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
- Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsauen (mindestens 60 x 170 cm) und Sauen (mindestens 65 x 190 cm) sind einzuhalten.

Abferkelbucht

- Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkelns vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
- Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
- Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
- Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m^2 und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m^2 betragen.

Lärm

Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 dB nicht überschreiten.

Licht

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Liegebereich

Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

Sozialkontakt

Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

Beschäftigungsmaterial

- Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material haben.
- Nesteinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

Bodenbeschaffenheit

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsauen (0,95 m^2) und Sauen (1,3 m^2) dürfen einen Perforationsanteil von 15 % nicht überschreiten.
- Spaltenweiten und Auftrittsbreiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

	Spaltenbreiten	Auftrittsbreiten
Sauen	20	80
Eber	20	80
Saugferkel	10	50
Absetzferkel	13	50
Jungsauen	20	80
Zuchtläufer	18	80
Mastschweine	18	80

Fütterung

- Schweine sind mindestens 1 x am Tag zu füttern.
- Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.
- Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

Wasserversorgung

Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

Eingriffe

- An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
- Die Haltung von schwanzkupierten Mastschweinen ist nur dann erlaubt, wenn am Mastbetrieb eine buchtenweise Aufzeichnung über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißens geführt wird.

Management

- Jungsauen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umstallen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
- Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
- Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

HINWEIS:
Die **Übergangsfrist** für alle vor dem 1.1.2003 neu-, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Haltungseinrichtungen ist **abgelaufen**!

Folgende Anforderungen gelten seit **1.1.2013 ausnahmslos für alle Betriebe:**

- Spaltenbreite und Auftrittsbreite von Betonspaltenböden
- Beschäftigungsmaterial für Jungsauen und Sauen
- Absonderungsbuchten für Schweine mit Umdrehmöglichkeit
- Verpflichtung zur Gruppenhaltung für Jungsauen und Sauen
- Anforderung an die Bodenbeschaffenheit (Perforationsanteil) bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen
- Besatzdichte bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen.
- In **Österreich** ist ab 1.1.2013 Einzelstandhaltung während des Zeitraumes des Deckens nur mehr für maximal 10 Tage zulässig, wenn dies ohne bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine Nichteinhaltung kann zu nationalen Sanktionen führen.

2.14.4 Weiterführende Informationen

Im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Gesundheit wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzrechts vollständig in einzelne Anforderungen und Fragen in Form von Checklisten ausgearbeitet. Gemeinsam mit den ergänzenden und erläuternden Handbüchern wurde damit die Grundlage für eine einheitliche Erhebung und Auslegung geschaffen. Die Kontrollfragen im Rahmen der Cross Compliance stellen eine Teilmenge dieser umfassenden Checklisten-Fragen dar. Es wurden eine Checkliste und ein Handbuch für Pferde neu erarbeitet und werden im Laufe des Jahres 2013 zur Verfügung gestellt. Der Tierhalter kann damit seine Tierhaltung selbst kritisch beurteilen und noch bestehende Problembereiche identifizieren.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Richtlinie 98/58/EG (ABl. L 221) über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren; Richtlinie 2008119/EG (ABl. L 10/7) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 2008/120/EG (ABl. L 47/5) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004; 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen jeweils in der geltenden Fassung

HINWEIS:
Das Tierschutzgesetz, die 1. Tierhaltungsverordnung sowie Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) unter Tierschutz/Tierschutzkontrolle bzw. Tierschutzgesetze und Verordnungen abrufbar.

2.15 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden - müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen INVEKOS-CC-Verordnung 2010 sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.15.1 Begrünung von Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden

Ackerland, das vorübergehend nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) gepflegt werden. Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 1.4. zu erfolgen. Ein Umbruch von begrünten GLÖZ A-Flächen vor dem 30.9. ist zulässig, wenn nachfolgend eine Winterung oder ÖPUL-Begrünung angebaut wird.

Ausnahmen von der Begrünungspflicht und der jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN:

- Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (WFB, WFG, WFR)“ bzw. auch der Programme der Länder wird auf einer Fläche eine Einsaat ausgeschlossen und/oder als Pflegemaßnahme ein Häckseln alle zwei Jahre vorgeschrieben.
- Durch einen naturschutzrechtlichen Bescheid wird für ein Jahr jegliches Bewirtschaften der Fläche verboten.

HINWEIS:
Reinsaaten von Getreide oder Mais, welche nicht geerntet werden, dürfen nicht mit der Schlagnutzungsart GLÖZ A in der Flächennutzung beantragt werden. Die Beantragung muss mit der tatsächlichen Schlagnutzungsart übereinstimmen.

2.15.2 Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:

- durchgefrorene Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigte Böden (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmte Böden
- Böden mit geschlossener Schneedecke (das sind Böden mit mehr als 50 % Schneedecke)

2.15.3 Bodenbearbeitung in Gewässernähe

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandsstreifen.

2.15.4 Schutz von Terrassen

Terrassen dürfen nicht beseitigt, d. h. aktiv zerstört werden. Ausgenommen sind jene Terrassen, deren Beseitigung im Rahmen von behördlichen Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

2.15.5 Verbot des Abbrennens von Stroh

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Ausnahmen (witterungs- und anbaubedingte Umstände bzw. phytosanitäre Gründe) müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Behörde eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

2.15.6 Erhaltung der Flächen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand

Die Flächen sind unter Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von spezifischen naturschutzrechtlichen oder von im Rahmen spezifischer Maßnahmen getroffenen vertraglichen Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist. Die jährliche Mindestpflegemaßnahme durch Häckseln zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung darf max. auf 50% der Acker-, Spezialkulturen- (Hopfen, Obst- und Weinbau) und Dauergrünlandfläche (ausgenommen Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen) erfolgen. Auf allen übrigen Flächen muss eine jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. (Hinweis: Für Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen bleiben die spezifischen Auflagen im Rahmen von der Ausgleichszulage und ÖPUL unberührt).

BEISPIEL FÜR AUSNAHMEN (siehe auch Beispiele zu 2.15.1):
Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (WFB, WFG, WFR)“ wird auf einer Grünlandfläche eine Mahd nur alle zwei Jahre vorgeschrieben.

2.15.7 Erhaltung von geschützten Landschaftselementen

Landschaftselemente, die als Bestandteil eines Feldstücks ein untergeordnetes Ausmaß nicht überschreiten und als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Die Schlagnutzung „Naturdenkmal“ ist mit der Feldstücksnutzungsart (A, G, S, WI, D, L) zu ergänzen und kann mit dem Prämienstatus A, N oder GI beantragt werden.

Ein untergeordnetes Ausmaß liegt dann vor, wenn max. 25 % Anteil an der Gesamtfläche des Feldstücks bzw. max. 0,20 ha betroffen sind. Naturdenkmale bis zu einer Größe von 0,05 ha fallen unabhängig vom Ausmaß am gesamten Feldstück in die Kategorie GLÖZ-Landschaftselement.

2.15.8 Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Beispiel 1: Rodung: Herbst 2011, Auspflanzung Frühjahr 2013, in der Vegetationszeit 2012 ist zu begrünen.
Beispiel 2: Rodung: Herbst 2011, Auspflanzung Frühjahr 2012, keine Begrünung notwendig.

2.15.9 Fruchtfolgestandard

Betriebe mit einer Besatzdichte von weniger als 0,50 GVE/ha, die über mehr als 5 ha Ackerfläche verfügen, dürfen auf höchstens 85 % der Ackerflächen Getreide (Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale sowie Weichweizen) und Mais anbauen.

Beispiel 1: 0,70 GVE/ha und 15 ha Ackerfläche: Regelung: Fruchtfolgestandard muss nicht eingehalten werden.
Beispiel 2: 0,30 GVE/ha und 7 ha Ackerfläche: Der Fruchtfolgestandard ist einzuhalten.
Beispiel 3: 0,40 GVE/ha und 4 ha Ackerfläche: Fruchtfolgestandard muss nicht eingehalten werden.

2.15.10 Erhaltung von Rebflächen in gutem vegetativen Zustand

Die Rebflächen sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen, insbesondere Rebschnitt, in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten.

2.15.11 Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung

Eine bewilligungspflichtige Wassernutzung ist nur bei Vorliegen der Bewilligung zulässig.

Bewilligungsfrei ist die

- Benutzung von öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs,
- Benutzung privater Tagwässer, soweit dadurch nicht fremde Rechte oder Gefälle, Lauf und Beschaffenheit oder Höhe des Wasserstands berührt werden und soweit keine Gefährdung der Ufer, Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgen kann,
- Benutzung des Grundwassers mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsgebrauchs, wenn die Nutzung in angemessenem Verhältnis zu den eigenen Flächen steht.

Darüber hinausgehende Wasserbenutzungen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 erforderlich. Dies gilt - in ausgewiesenen Sanierungsgebieten – auch bei einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 1.000 ha, wenn (nach einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass) dadurch die Sanierung beeinträchtigt wird.

2.16 Dauergrünlanderhaltung

2.16.1 Bestimmungen

Nach den Bestimmungen der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen als solche erhalten bleiben.
Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 abnimmt. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % ab, so ist bei umgebrochenen Grünlandflächen, die Anlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben (Wiederbegrünung).

2.16.2 Definition von Dauergrünland

Die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 1122/2009 definiert Dauergrünland folgendermaßen: "Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind".

Dauergrünland kann aufgeforstet werden, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist. Es gilt dann nicht mehr als Dauergrünland, sondern als Wald und unterliegt somit den Bestimmungen des Forstgesetzes.

Von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen sind:

- Blühflächen, wenn der Betrieb an der ÖPUL-Maßnahme UBAG oder Bio teilnimmt
- GLÖZ A –Flächen ab 2009 mit Projektbestätigung
- Ackerfutterflächen im Rahmen vom ÖPUL-Naturschutz, wenn diese laut Projektbestätigung zur Bestandesentwicklung stillgelegt werden
- 20-jährige Stilllegung im Rahmen von ÖPUL (K 20-Flächen)

HINWEIS:
Wechselwiesen, GLÖZ A-Flächen, Kleegras oder anderes mit Grünfutterpflanzen genutztes Ackerland wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland.

BEISPIEL:
Ein Acker wurde seit dem Mehrfachantrag Flächen 2009, als Wechselwiese angegeben. Dieser Acker wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland und ist bei der Antragstellung 2014, zu Dauergrünland im Sinne der obigen Verordnung zu beantragen, da er nicht zumindest ein Jahr als Teil der Acker-Fruchtfolge des Betriebes genutzt wurde.
Als Fruchtfolge im Zusammenhang mit Ackerflächenerhalt gilt z.B. ein Umbruch mit Neueinsaat, Schlitzsaat mit erkennbarer Änderung des Pflanzenbestandes und Beantragung der geänderten Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag Flächen.
Wurde ein Acker als **Wechselwiese** genutzt und erfolgt ein **Umbruch** und eine neuerliche Einsaat einer **Wechselwiesenmischung**, so ist dies keine **Fruchtfolge**!

2.16.3 Generelles Umbruchsverbot

In der nationalen INVEKOS-CC-Verordnung 2010 wurde in folgenden Fällen ein generelles Umbruchsverbot festgelegt:

- auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %
  Ausnahmen:
  - Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
  - Umbruch von max. 0,50 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs – ausgenommen Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen – mehr als 80 % beträgt,
  - Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen)
- für Grünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)

2.16.4 Vorgangsweise bei Grünlandumbruch bzw. Flächentausch

Ein etwaiger Grünlandumbruch ist im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) lediglich durch die Änderung der Feldstücknutzungsart zu melden (Korrektur von G auf A).
Ein Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) durch die Änderung der Feldstücknutzungsart bekannt zu geben.

HINWEIS:
Achten Sie bitte hinsichtlich des Dauergrünlandumbruchverbots auf die gesonderten Bestimmungen im ÖPUL.

2.17 Mindeststandard Phosphordüngung (für Teilnehmer am ÖPUL 2007)

Der Mindeststandard Phosphordüngung gilt für jene Betriebe, die zumindest an einer ÖPUL-Maßnahme teilnehmen. Im Falle einer Beanstandung sind alle CC-pflichtigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zu kürzen.

<u>Phosphordüngung</u>
Bezüglich der Phosphordüngung sind folgende Punkte zu beachten:

- Wird ausschließlich Wirtschaftsdünger (inklusive andere organische Dünger- Sekundärrohstoffdünger) am Betrieb eingesetzt, so gelten bei Einhaltung der Stickstoffdüngevorgaben gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 bei

Teilnahme an der ÖPUL 2007 Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ bzw. der Stickstoffdüngevorgaben gemäß der Sachgerechten Düngung (6. Auflage) auch die Mindeststandards bei Phosphor als eingehalten.

- Werden auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche die Phosphorvorgaben gemäß den ÖPUL 2007-Maßnahmen „Integrierte Produktion“ eingehalten, so gelten auch die Mindeststandards bei Phosphor als eingehalten.
- Düngergaben (Summe aus Mineraldünger und Wirtschaftsdünger) über 100 kg P_2O_5/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind betriebsbezogen zu dokumentieren und zu begründen. Ausgenommen davon sind nur Betriebe, die - betreffend Phosphor - ausschließlich Wirtschaftsdünger verwenden.
- Werden Phosphor-Mineraldünger eingesetzt, so ist ein 0-Saldo bzw. negativer Saldo zu erreichen, indem der betriebsbezogene Phosphoreinsatz am Betrieb (Summe aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger) gleich hoch oder geringer sein muss als der Phosphorbedarf der von den Richtlinien für die sachgerechte Düngung abgeleiteten Werte für die angebauten Kulturen. Ergibt sich ein positiver Saldo, so ist eine betriebsbezogene Begründung erforderlich.

Für die wichtigsten Ackerkulturen und Grünlandkulturen werden die Phosphor-Bedarfswerte in Gehaltsklasse C für die Ermittlung des Saldos in den folgenden Tabellen „P_2O_5-Düngeobergrenzen – Gehaltsklasse C“ aufgelistet. Im Falle anderer Gehaltsklassen (A, B, D oder E) sind die entsprechenden Zu- oder Abschläge gemäß den Richtlinien für die sachgerechte Düngung zu berücksichtigen.

Tabelle 1: P_2O_5-Düngeobergrenzen für Ackerland (Gehaltsklasse C) – kg je ha

	Ertragslage					
	Ertrag bis	**niedrig**	Ertrag von - bis	**mittel**	Ertrag ab	**hoch**
Kultur	t/ha	**max. kg P_2O_5 / ha**	t/ha	**max. kg P_2O_5 / ha**	t/ha	**max. kg P_2O_5 / ha**
Weizen < 14 % Rohprotein	< 3,5	**50**	3,5 - 6,0	**55**	> 6,0	**65**
Weizen ≥ 14 % Rohprotein	< 3,5	**50**	3,5 – 5,5	**55**	> 5,5	**65**
Durum	< 3,0	**50**	3,0 - 4,5	**55**	> 4,5	**65**
Triticale	< 3,5	**50**	3,5 - 6,0	**55**	> 6,0	**65**
Roggen	< 3,5	**50**	3,5 - 5,5	**55**	> 5,5	**65**
Wintergerste	< 3,5	**50**	3,5 - 6,0	**55**	> 6,0	**65**
Sommerfuttergerste	< 3,5	**50**	3,5 - 5,5	**55**	> 5,5	**65**
Sommerbraugerste	< 3,5	**50**	3,5 - 5,0	**55**	> 5,0	**65**
Dinkel (entspelzt)	< 1,5	**50**	1,5 - 2,5	**55**	> 2,5	**65**
Hafer	< 3,5	**50**	3,5 - 5,0	**55**	> 5,0	**65**
Körnermais, CCM	< 6,0	**75**	6,0 - 10	**85**	> 10	**100**
Silomais	< 40	**80**	40 - 50	**90**	> 50	**105**
Körnererbse	< 2,5	**60**	2,5 - 4,5	**65**	> 4,5	**75**
Ackerbohne	< 2,0	**60**	2,0 - 4,5	**65**	> 4,5	**75**
Sojabohne	< 1,5	**60**	1,5 - 2,5	**65**	> 2,5	**75**
Raps	< 2,0	**70**	2,0 - 3,0	**75**	> 3,0	**85**
Sonnenblume	< 2,0	**60**	2,0 - 3,0	**65**	> 3,0	**75**
Zuckerrübe	< 45	**75**	45 - 60	**85**	> 60	**100**
Futterrübe	< 60	**75**	60 - 100	**85**	> 100	**100**
Speise- oder Industriekartoffel	< 25	**60**	25 - 35	**65**	> 35	**75**
Früh- oder Pflanzenkartoffel	< 15	**55**	15 - 20	**60**	> 20	**70**
Futterzwischenfrucht (mit und ohne Leguminosen)		**25**		**25**		**30**
Mohn	< 0,6	**50**	0,6 – 0,8	**55**	> 0,8	**65**
Kümmel	< 1,0	**55**	1,0 – 1,5	**60**	> 1,5	**70**

2. Cross Compliance Bestimmungen

Tabelle 2: P_2O_5-Düngeobergrenzen für Grünland (Gehaltsklasse C) – kg je ha

	Ertragslage					
	Ertrag bis	**niedrig**	Ertrag von - bis	**mittel**	Ertrag ab	**hoch**
Kultur	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha
Almen, Hutweiden	---	**20**	---	**20**	---	**20**
1 Nutzung	---	**30**	---	**30**	---	**30**
2 Nutzungen	---	**45**	---	**45**	---	**45**
3 Nutzungen	< 7,5	**65**	< 7,5	**65**	≥ 7,5	**80**
4 Nutzungen	< 9	**80**	< 9	**80**	≥ 9	**90**
Ab 5 Nutzungen	< 10,5	**85**	< 10,5	**85**	≥ 10,5	**105**

Tabelle 3: P_2O_5-Düngeobergrenzen für Wein (Gehaltsklasse C) – kg je ha

	Ertragslage					
	Ertrag bis	**niedrig**	Ertrag von - bis	**mittel**	Ertrag ab	**hoch**
Kultur	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha	t/ha	max. kg P_2O_5 / ha
Aufdüngung von Neuanlagen	-	**150**	-	**150**	-	**150**
Naturdenkmal WI	-	**0**	-	**0**	-	**0**
Wein - Oberboden	-	**35**	-	**35**	-	**35**
Wein - Unterboden	-	**35**	-	**35**	-	**35**
Wein Bodengesundung	-	**0**	-	**0**	-	**0**

Weitere Hinweise zu den Tabellen:

- Nicht aufgelistete Kulturen können der Tabelle „Phosphor-Bedarfswerte“ unter www.ama.at / die Seite für die Landwirtschaft/fachliche Informationen/ÖPUL/Listen oder Merkblätter/Cross Compliance entnommen werden.
- Bei Vorhandensein von gültigen Bodenuntersuchungen (max. 6 Jahre) können Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Weiters können auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei Ackerkulturen höhere max. Phosphor-Werte Berücksichtigung finden, wenn dies auf Basis des Entzuges gemäß der einschlägigen Fachliteratur begründet werden kann.

Bei Doppelnutzungen ist der Wert der beiden jeweiligen angebauten Kulturen zusammen zu zählen.
Für Kulturen im geschützten Anbau gelten die Werte wie bei Ackerkulturen, Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen oder Obst.

Die Richtlinien für die sachgerechte Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite www.ages.at unter „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Fachbeirat f. Bodenfruchtbarkeit“ unter dem Punkt „Downloads“ bzw. sind bei Ihrer örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihrem Bezirksreferat einsehbar.

3. Wissenswertes zu den Kontrollen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Warum Kontrollen?

Österreich ist aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 73/2009 verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist. Die genauen Bestimmungen dazu wurden in der EU-Kommissions-Verordnung Nr. 1122/2009 festgelegt.

Die Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA als auch von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Folgende Inhalte werden von den Landesbehörden vor Ort kontrolliert:

- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Tierseuchen
- Tierschutz

Alle anderen Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA abgewickelt.

Zusätzlich werden aufgrund einiger Rechtsakte Verwaltungskontrollen durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist ein EDV-unterstützter Datenabgleich in der AMA, der sicherstellen soll, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten werden.

3.1.2 Zutritts- und Kontrollrechte

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Kontrollorgane können in alle Unterlagen (wie z.B. Bestandsverzeichnis), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Kontrollorgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushändigung bestätigen.

3.1.3 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten/-empfehlungen

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten und sonstige für die Gewährung der beantragten Zahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Aufgrund vertraglicher Bestimmungen kann diese Frist auch länger sein (z.B. zehn Jahre im Rahmen von ÖPUL 2007). Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen nützlich sein:

Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz:
Bewilligungsbescheid der Naturschutzbehörde etc.

Grundwasserschutz:
Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

Klärschlamm:
Bodenuntersuchungsergebnisse, Qualitäts- bzw. Eignungszeugnis, Transportbescheinigung etc. (Aufzeichnungspflicht in manchen Bundesländern)

Nitrat:
Dichtheitszeugnisse bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern (sowohl bei Neubau als auch bei Umbau), Aufzeichnungen nach dem Berechnungsmodell "Umsetzung der Düngungsvorgaben für Cross Compliance", Düngerabgabeverträge (siehe auch Hinweis) etc.

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:
Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand:
Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis etc.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:
Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten), Sachkundenachweis, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine etc.

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung:
Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

Lebensmittelsicherheit:
Ein- und Ausgangsbelege, Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden, Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen etc.

Futtermittelsicherheit:
Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine etc.)

3. Wissenswertes zu den Vor-Ort-Kontrollen

Bekämpfung von Tierseuchen:
Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen etc.

Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen:
Bestandsverzeichnis, Tiergesundheitsbescheinigungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren:
Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere etc.

Schutz von Kälbern:
Gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahme von der Gruppenhaltung etc.

Schutz von Schweinen:
Aufzeichnungen zu Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen etc.

HINWEIS:
Düngerabgabeverträge werden nur mehr in schriftlicher Form anerkannt. Da es bei mehrjährigen Düngerabgabeverträgen zu Schwankungen der Liefermenge kommt, wird empfohlen, einjährige Verträge abzuschließen. Insbesondere sind folgende Mindeststandards für die Anerkennung bzw. Nachvollziehbarkeit eines Düngerabgabevertrages notwendig:
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Abgebers und des Abnehmers
- Art des Düngers
- kg N/m^3 ab Lager und kg N/m^3 feldfallend
- Summe kg N ab Lager und kg N feldfallend
- kg P_2O_5/ m^3 und Summe kg P_2O_5
- Zeitraum des Düngerabgabevertrags (Wirtschaftsjahr)
- Unterschriften beider Vertragspartner

Ein Muster ist unter www.ama.at/ die Seite für die Landwirtschaft/Formulare/ÖPUL zu finden.

3.1.4 Welche und wie viele Betriebe werden vor Ort kontrolliert?

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr mindestens 1 % aller Betriebe, die Marktordnungs-Direktzahlungen bzw. bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung oder im Weinsektor beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross Compliance Bestimmungen aufgrund fachspezifischer Vorschriften höher (z.B. Rinderkennzeichnung: mindestens 5 %, Schaf- und Ziegenkennzeichnung: mindestens 3 %).

3.1.5 Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen

Etwaige Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und müssen nicht angekündigt werden.

Von jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Dem Landwirt werden die festgestellten Verstöße mitgeteilt.

Die Aufgabe der Kontrollorgane ist es, Sachverhalte festzustellen, die Bewertung wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

3.2 Bewertung

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere**: Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß**: Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer**: Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Häufigkeit/Wiederholung**: Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.

3.3 Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?

3.3.1 Wer ist betroffen?

Ein etwaiger Verstoß ist grundsätzlich jenem Landwirt zuzuschreiben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war.

Bei Übertragung von Flächen im aktuellen Kalenderjahr ist dem Landwirt ein Verstoß (z.B. Grundwasser, Nitrat) auch zurechenbar, wenn der Übergeber oder Übernehmer der Flächen den Verstoß begangen hat und der Übergeber bzw. Übernehmer selbst keinen Beihilfeantrag gestellt hat.

3. Wissenswertes zu den Vor-Ort-Kontrollen

3.3.2 Kürzung der betroffenen Zahlungen

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Marktordnungs-Direktzahlungen, bestimmter Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung sowie des Weinsektors, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger, wiederholter oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

BEISPIEL:
Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die Einheitliche Betriebsprämie, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie einzelner ÖPUL-Maßnahmen im Rahmen des Sammelantrags (Mehrfachantrag Flächen). Bei einer Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest. Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross Compliance Bestimmungen und führt nun zu einer **prozentuellen Kürzung der Einheitlichen Betriebsprämie, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der beantragten ÖPUL-Maßnahmen**.

Fahrlässigkeit

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand einschließlich Dauergrünlanderhaltung) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert: der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert. In diesem Falle können die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird. Außerdem wird mit dem Faktor 3 – ohne die 15 % Begrenzung – multipliziert.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden.

Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen kann der Landwirt von allen Zahlungen auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

Verstöße ohne Kürzung

Geringfügige Verstöße:
Bei bloß geringfügigen Verstößen gegen „anderweitige Verpflichtungen“ kann, wenn geeignete Abhilfemaßnahmen vom Landwirt getroffen wurden, von einer Kürzung abgesehen werden. Kann der Verstoß nicht umgehend während der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden, so sendet die AMA bzw. die jeweilige Abteilung der Landesregierung ein Schreiben an die betroffenen Landwirte.

100-Euro-Grenze:
Im Falle eines Verstoßes wird keine Kürzung vorgenommen, wenn der Cross Compliance Kürzungsbetrag der Marktordnungs-Direktzahlungen (inkl. Wein) bzw. der CC-Kürzungsbetrag der CC-pflichtigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung die Summe von jeweils 100 Euro nicht übersteigt und geeignete Abhilfemaßnahmen vom Landwirt getroffen wurden. Die betroffenen Landwirte erhalten von der AMA ein entsprechendes Schreiben. Im Gegensatz zu den geringfügigen Verstößen bleibt der festgestellte Verstoß bestehen und kann daher zu einer Wiederholung führen.

Werden aber in den beiden vorher genannten Fällen innerhalb der eingeräumten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen gesetzt, ist die Kürzung vorzunehmen.

4. Rat und Hilfe

Informationen zur GAP-Reform finden Sie auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at

EU-Verordnungen und -Richtlinien finden Sie unter eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Die bezughabenden Sonderrichtlinien (insbesondere zu ÖPUL 2007 sowie zur Ausgleichszulage) können auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at bzw. bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftskammer eingesehen werden.

Grundsätzlich steht Ihnen Ihre Landwirtschaftskammer als Ihre Interessenvertretung für alle Fragen über die Förderungsabwicklung zur Verfügung (siehe auch www.agrar-net.at).

HINWEIS:
Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (26.1.2013) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

IMPRESSUM: Merkblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) zur **Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen; Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb**: AGRARMARKT AUSTRIA; **Redaktion:** GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, Telefon: (01) 33151-0, Telefax: (01) 33151-297, E-Mail: referat23@ama.gv.at; **Bildnachweis:** BMFLUW, BMLFUW/Ruth M. Wallner, Monika Haller, ÖBSZ, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Statistik Austria, Dietmar Streitmaier; **Hersteller:** Eigendruck